

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern** **Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Donnerstag (Vormittag), 20. November 2014

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion**43 2014.RRGR.352 Motion 095-2014 Perina-Werz (Belp, CVP)
Verdichtetes Bauen in kleinen Gemeinden**

Vorstoss-Nr.: 095-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.352

Eingereicht am: 25.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Perina-Werz (Belp, CVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1081/2014 vom 3. September 2014
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: Ablehnung

Verdichtetes Bauen in kleinen Gemeinden

Der Regierungsrat wird ersucht, das Normalbaureglement für kleine Gemeinden so anzupassen, dass auch in kleinen Gebieten verdichtet gebaut werden kann.

Begründung:

Auch in den kleinen Gemeinden sind die bestehenden Bauzonen intensiver zu nutzen. Bestehende Bauten sollen maximal genutzt werden können. So kann und soll der Kulturlandverbrauch für Wohnzonen reduziert werden.

Ziel ist es, die Verdichtung zu fördern und Vorschriften, wie beispielsweise die Drittelsregel bei Estrichausbauten (Art. 19), abzuschaffen oder anzupassen, um eine höhere Ausnutzung bestehender Kubaturen zu erreichen und so Kulturland zu schützen.

Antwort des Regierungsrats

Die Motionärin fordert eine Anpassung des Normalbaureglements, wonach auch in den kleinen Gemeinden die kantonalen Vorschriften das verdichtete Bauen bzw. die intensivere Nutzung bestehender Bauzonen möglich machen sollen.

Das massgebliche Dekret vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement (NBRD; BSG 723.13) gilt jedoch nur für Gemeinden, die durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion von der Ortsplanungspflicht, d. h. konkret von der Schaffung einer kommunalen baurechtlichen Grundordnung mit entsprechenden Bauzonen, dispensiert wurden (Art. 1 Abs. 1 NBRD). Im heutigen Zeitpunkt betrifft dies im Kanton Bern nur noch neun ländlich geprägte Gemeinden (Meienried, Monible, Mont-Tramelan, Mötschwil, Ochlenberg, Oeschenbach, Rebévelier, Schelten und Seehof).

In Gemeinden mit einer baurechtlichen Grundordnung gilt das NBRD als ergänzendes Recht nur

insoweit, als bestehende Gemeindebauvorschriften einen baurechtlich wesentlichen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft ordnen. Dieser Fall tritt sehr selten ein.

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Absichten der Motionärin. Allerdings weist die verlangte Anpassung des NBRD in die falsche Richtung. Einerseits hat das NBRD keinen Einfluss auf die intensivere Nutzung bestehender Bauzonen (diese existieren ja nur in Gemeinden mit einer baurechtlichen Grundordnung) und es lässt sich somit auch nicht der Kulturlandverlust reduzieren. Andererseits wird die maximale Nutzung bestehender Bauten ausserhalb der Bauzone – um diese geht es hier vorwiegend – abschliessend durch das Bundesrecht geregelt (vgl. Art. 16a, 22 und 24 ff. RPG¹ sowie zugehörige Bestimmungen in der RPV²).

Hinzu kommt, dass der von der Motionärin primär anvisierte Artikel 19 NBRD («Drittelsregelung für Estrich-Ausbauten») nicht etwa die Möglichkeit des Dachgeschossausbaus beschränkt, sondern eine Ästhetik-Vorschrift darstellt, wonach nur ein Drittel der Fassadenbreite des darunter liegenden (obersten) Geschosses mit Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern belegt werden kann.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsidentin. *(Die Präsidentin läutet die Glocke und bittet die Anwesenden, sich noch kurz zu gedulden, bevor die Sitzung für eine Pause unterbrochen wird.)* Comme je vous l'ai dit, l'affaire 41, motion de M. Brand «Conférences régionales: des décisions démocratiques!» a été retirée sans déclaration. L'affaire 42, motion Perina-Werz «Harmonisation et simplification des prescriptions sur les constructions», reprise par Mme Kronenberg, a aussi été retirée sans déclaration. Il va de même pour l'affaire 43, une autre motion de Mme Perina-Werz, reprise par Mme Kronenberg «Densification du milieu bâti dans les petites communes», qui a été retirée. Comme je l'ai dit déjà plusieurs fois, les affaires 44, 45, 46, 47 et 48 seront discutées lundi. Je salue et remercie M. le conseiller d'Etat. Nous faisons maintenant un time-out jusqu'à onze heures moins le quart, il y aura ensuite la Direction des finances, affaires 49 et 50.

An dieser Stelle werden die Beratungen bis um 10.45 Uhr unterbrochen.

¹ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700)

² Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)